

Dipl.-Kfm. Joachim Conzen

Wirtschaftsprüfer - Steuerberater

Saarner Str. 131

45481 Mülheim an der Ruhr

Telefon 0208 – 43 76 40

Fax 0208 – 41 11 14

e-Mail info@conzen.org

Nachfolgend möchten wir Sie mit den für unsere Mandanten relevanten Änderungen der vergangenen Monate vertraut machen.

Termine Juli 2008

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.7.2008	14.7.2008	7.7.2008
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.7.2008	14.7.2008	7.7.2008
Sozialversicherung ⁵	29.7.2008	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Es muss so frühzeitig überwiesen werden, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Ab 1. Januar 2008 gilt bei allen Krankenkassen ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.7.2008) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2006:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %
1.7. bis 31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %
1.1. bis 30.6.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %
1.7. bis 31.12.2007	3,19 %	8,19 %	11,19 %
1.1. bis 30.6.2008	3,32 %	8,32 %	11,32 %

Benutzung des „grünen“ Flughafenausgangs trotz Mitführens abgabepflichtiger Waren ist leichtfertige Steuerverkürzung

Wenn ein Reisender aus dem Ausland nach Deutschland einreist und dabei abgabepflichtige Waren (z. B. mehr als die erlaubte Menge an Tabakwaren oder Alkohol) durch den „grünen“ Ausgang mit sich führt, kann ihm dies als leichtfertige Steuerverkürzung ausgelegt werden.

Ein deutscher Staatsangehöriger sollte sich deshalb möglichst schon vor der Abreise aus Deutschland erkundigen, was er bei seiner Rückreise einführen darf.

Beschränkung der Vollstreckung bei zusammen veranlagten Ehegatten

Zusammen veranlagte Ehegatten können im Zuge von Vollstreckungsmaßnahmen der Finanzbehörden eine Aufteilung der von ihnen zu zahlenden Einkommensteuer beantragen. Es hat dann jeder der Partner den auf ihn entfallenden Anteil der Steuer zu zahlen.

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs kann im Fall des Todes eines Ehegatten der überlebende Partner als Gesamtrechtsnachfolger noch den Aufteilungsantrag für den Verstorbenen stellen.

Arbeitgeber darf flexiblere Arbeitszeiten mit höheren Versorgungsleistungen belohnen

Arbeitgebern mit mehreren Betrieben steht es frei, Leistungen der betrieblichen Altersversorgung davon abhängig zu machen, dass in dem jeweiligen Betrieb eine Betriebsvereinbarung zur flexibleren Gestaltung der Arbeitszeit zu Stande kommt. Dies geht aus einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts hervor.

Die Verknüpfung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung mit Regelungen zur flexibleren Gestaltung der Arbeitszeit sei nicht zu beanstanden. Zwar seien die Betriebsparteien bei Gesamtbetriebsvereinbarungen an den betriebsverfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz gebunden. Eine Differenzierung nach sachlichen Gesichtspunkten sei aber zulässig. Dazu gehöre auch die hier erwähnte Verknüpfung: Flexiblere Arbeitszeitregelungen dienen dem wirtschaftlichen Interesse des Arbeitgebers. Sie belasteten die Arbeitnehmer mit einer höheren Unwissenheit, wann sie arbeiten müssen. Als Gegenleistung dürfe der Arbeitgeber die Arbeitsentgelte erhöhen, und zwar auch in der Weise, dass er zusätzliche Beiträge zu betrieblichen Altersversorgungen zahlt. Ein Verstoß gegen Maßregelungsverbote liege regelmäßig nicht vor.

Falsches Kürzel führt zur Unwirksamkeit einer Kündigung

Wird ein arbeitsrechtliches Kündigungsschreiben mit dem Zusatz „i. A.“ unterschrieben, ist die Kündigung unwirksam, denn es fehlt die erforderliche Schriftform. Dies hat das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz entschieden.

Schriftform bedeute, dass die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterzeichnung oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden muss.

Beides war im entschiedenen Fall nicht gegeben. Ein Arbeitgeber hatte das Kündigungsschreiben weder eigenhändig noch mittels eines notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet. Statt des berechtigten Arbeitgebers hatte die Mitarbeiterin die Kündigung mit „i. A.“ und ihrer Unterschrift unterzeichnet. Diese Unterzeichnung wäre nur ausreichend, wenn aus Sicht eines objektiven Dritten die Mitarbeiterin als Vertreterin des Arbeitgebers gehandelt hätte. Hierzu hätte gehört, dass die Kündigungserklärung der Mitarbeiterin im Namen des Vertretenen, also des Arbeitgebers, abgegeben wird. Ein Vertreterhandeln war im vorliegenden Fall aber nicht erkennbar, zumal die Mitarbeiterin nicht wie bei einem Vertretungsverhältnis üblich mit dem Zusatz „i. V.“ unterzeichnet hatte, sondern mit dem Zusatz „i. A.“.

Hierdurch sei ausdrücklich auf ein Auftragsverhältnis hingewiesen worden. Bei einem Auftragsverhältnis gibt die beauftragte Person keine eigene Willenserklärung im fremden Namen ab wie ein Vertreter, sondern überbringt eine fremde Willenserklärung als Erklärungsbote. Dies führe dazu, dass das gesetzliche Schriftformerfordernis von vornherein nicht erfüllt werden kann. Unterzeichner und erklärender Berechtigter fallen auseinander. Es fehlt an der eigenhändigen Unterschrift des Berechtigten.

Kein Anspruch auf Paginierung von Personalakten

Der Arbeitnehmer hat keinen Anspruch darauf, dass der Arbeitgeber die über ihn gesammelten Unterlagen in den Personalakten durchnummeriert. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Zwar dürfe der Arbeitgeber keine Unterlagen über den Arbeitnehmer sammeln, die dessen Einblick entzogen sind und deren Richtigkeit er deshalb nicht überprüfen kann. Auch dürfe er keine relevanten Blätter entfernen. Dies lasse eine Paginierung zwar sinnvoll erscheinen, rechtlich geboten ist sie aber nicht.

Eine derartige Pflicht ergebe sich weder aus dem zivilrechtlichen Rücksichtnahmegebot noch aus Vorschriften des öffentlichen Tarifrechts. Aus den Grundsätzen der Vollständigkeit und wahrheitsgemäßen Dokumentation der Personalakten folge nicht zwangsläufig die Verpflichtung des Arbeitgebers, die Möglichkeit der nachträglichen Heraus- oder Hereinnahme von Schriftstücken durch Paginierung zu erschweren.

Nur Forderungen, die zum Zeitpunkt des Erbfalls bestehen, können dem Nachlass zugerechnet werden

Miterben machten nach Eintritt des Erbfalls einen Schadensersatzanspruch gegenüber einer Sparkasse geltend, weil der Erblasser einem Mitarbeiter des Kreditinstituts Geldbeträge zu Anlagezwecken übergeben haben soll, die dieser veruntreut habe. Als Ergebnis von Vergleichsverhandlungen zahlte das Kreditinstitut zwei Jahre nach dem Tod des Erblassers einen Geldbetrag nebst Zinsen an die Erben aus. Das Finanzamt erhöhte den Nachlass um die ausbezahlten Beträge und erhob entsprechend Erbschaftsteuer nach.

Der Bundesfinanzhof folgte dem nicht. Für die Möglichkeit der Änderung des ursprünglichen Erbschaftsteuerbescheids kommt es darauf an, dass bereits der Erblasser zivilrechtliche Ansprüche gegen die Sparkasse hatte. Dieser Schluss lässt sich aus dem Vergleich nicht ableiten. Der Abschluss eines Vergleichs ist kein Ereignis, das steuerliche Wirkungen für die Vergangenheit (den Erbfall) hat. Ein Vergleich beendet einen Streit über ein Rechtsverhältnis im Weg gegenseitigen Nachgebens der Parteien. Dadurch wird ein Lebenssachverhalt nicht rückwirkend anders gestaltet, es geht lediglich um seine rechtliche Beurteilung.

Schenkungsteuerliche Voraussetzungen bei der Einräumung einer atypisch stillen Unterbeteiligung

Der Vater hatte seinem Sohn eine Unterbeteiligung an seiner Kommanditbeteiligung eingeräumt. Die Gesellschaftsrechte sollten nach dem notariell beurkundeten Schenkungsvertrag allerdings weiterhin uneingeschränkt vom Vater ausgeübt werden.

Mit der Einräumung der Unterbeteiligung wurde dem Sohn nach Auffassung des Bundesfinanzhofs noch kein Vermögensgegenstand geschenkt. Eine Schenkung setzt zunächst voraus, dass sie zu einer Bereicherung bei dem Beschenkten führt. Außerdem muss sie unentgeltlich erfolgen und zu einer Vermögensminderung bei dem Schenkenden führen. Dazu muss der Empfänger der Schenkung tatsächlich und rechtlich frei über den geschenkten Gegenstand verfügen können. Die Schenkung setzt deshalb bei einer atypischen Unterbeteiligung den Abschluss eines Gesellschaftsvertrags, mindestens jedoch die Einbuchung der atypischen Unterbeteiligung in der Buchhaltung des Unternehmens voraus. Außerdem müssen die Stimm-, Kontroll- und sonstigen Verwaltungsrechte auf den Erwerber übergehen.

Da sämtliche Gesellschaftsrechte beim Vater blieben, wurde kein Vermögen in die Innengesellschaft eingebracht. Der beschenkte Sohn wurde auch kein Mitunternehmer, denn er konnte keine Mitunternehmerinitiative entfalten und trug auch noch kein Mitunternehmerisiko. Damit blieb die Übertragung der atypisch stillen Unterbeteiligung schenkungsteuerlich irrelevant. Unter Beibehaltung der getroffenen Vereinbarung kann erst eine spätere Gewinnausschüttung an den Sohn oder seine Teilhabe an möglichen Liquidationserlösen eine schenkungsteuerliche Bedeutung erlangen. Derartige Schenkungen werden aber erst mit der Ausschüttung des Gewinns oder der Auskehrung der Liquidationserlöse ausgeführt.

Vollstreckungsrechte der Finanzbehörde bei Vermögensverschiebungen zwischen Ehegatten

Haben zusammen veranlagte Ehegatten als Gesamtschuldner eine Steuerschuld zu erfüllen, kann im Zuge von Vollstreckungsmaßnahmen der Finanzbehörden jeder der Ehepartner beantragen, dass die Vollstreckung auf seinen Teil der Steuerschuld beschränkt wird. Die Beschränkung wird jedoch aufgehoben, soweit innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren vor der Vollstreckung unentgeltlich Vermögensverschiebungen zwischen den Ehegatten stattgefunden haben. Die dadurch gegebene Zugriffsmöglichkeit der Finanzverwaltung erstreckt sich in einem solchen Fall nicht auf das übertragene Vermögen, sondern auf den entsprechenden Geldbetrag. Um dessen Bestimmung ging es bei der Übertragung eines mit Grundschulden belasteten Grundstücks.

Der Ehemann hatte mit Grundschulden belastete Grundstücke auf seine Ehefrau übertragen. Die mit den Grundschulden abgesicherten Kredite waren bereits zum Teil getilgt. Den sich daraus ergebenden Rückgewähranspruch zwischen dem ursprünglichen Darlehensbetrag und der Darlehensvaluta zum Übertragungstichtag hatte der Ehemann mit übertragen. Als Gegenleistung für die Übertragungen übernahm die Ehefrau im Weg der Schuldübernahme die Darlehensschulden und verpflichtete sich, die Grundschulden ihres Ehemanns im Grundbuch bestehen zu lassen.

Die Eheleute sahen die Grundstücksübertragungen als wertlos an. Der Wert der Grundstücke sei zum Zeitpunkt der Übertragung nicht höher gewesen als die bei dem Ehemann insgesamt verbliebenen Grundschulden. Sie seien mit dem im Grundbuch eingetragenen Wert von dem Grundstückswert in Abzug zu bringen.

Dieser Auffassung ist der Bundesfinanzhof im Grundsatz gefolgt. Bei der Zuwendung unbelasteter Grundstücke ergibt sich der Wert der Zuwendung aus deren Verkehrswert. Sind Grundstücke dagegen mit einem Grundpfandrecht belastet, ist vom Verkehrswert des Grundstücks der Nominalwert der dinglichen Belastung in Abzug zu bringen.

Zusätzlich ist allerdings ein auf den Beschenkten übertragener Rückgewähranspruch als eigenständiger Vermögenswert zu berücksichtigen. Er kann bei der Bestimmung des Werts eines unentgeltlich zugewendeten Grundstücks nicht unberücksichtigt bleiben. Sein Wert bemisst sich nach dem Wert der bereits getilgten Darlehensverbindlichkeiten.

Barausgleich keine Werbungskosten beim Stillhaltergeschäft

Ein Anleger unternahm im Jahr 1994 an der Börse ein Optionsgeschäft. Er räumte Kaufoptionen auf den Deutschen Aktienindex (DAX) mit der Verpflichtung ein, zum Ende der Laufzeit die Differenz zwischen dem vereinbarten Basiswert und dem jeweiligen Tageskurs auszugleichen. Dafür erhielt er als Stillhalter Optionsprämien von 340.870 DM. Letztendlich musste er einen Barausgleich von 556.720 DM leisten, die er als Werbungskosten geltend machen wollte.

Der Bundesfinanzhof versagte dem Stillhalter den begehrten Werbungskostenabzug. Es liege kein einheitliches Termingeschäft vor, sondern es müsse zwischen Options- und Basisgeschäft unterschieden werden. Die Stillhalterprämie sei die Gegenleistung für die vertraglich eingegangene Bindung und das damit verbundene Risiko, in Anspruch genommen zu werden. Der Stillhalter behalte die Prämie auch dann, wenn er aus der Option nicht in Anspruch genommen wird und ein Basisgeschäft (hier Differenz Basiswert zum Tageskurs des DAX) nicht durchführen muss. Aus dem Trennungsprinzip folge, dass die Ausgleichszahlung von 556.720 DM nicht durch die Einkünfte als Stillhalter veranlasst ist. Mangels Veranlassungszusammenhang könne der Barausgleich auch nicht als Werbungskosten abgezogen werden.

Hinweis: Ab 1999 werden derartige Differenzgeschäfte als privates Veräußerungsgeschäft steuerlich erfasst, so dass ein bezahlter Barausgleich Berücksichtigung findet. Ab 2009 unter dem Regime der Abgeltungssteuer führen Optionsgeschäfte zu Einkünften aus Kapitalvermögen. Verluste aus Basisgeschäften können deshalb künftig mit Einkünften aus Stillhaltergeschäften ausgeglichen werden.

Bei Barlohnnumwandlung von Urlaubsgeld in Warengutschein kein Steuerrabatt

Arbeitgeber und Betriebsrat hatten vereinbart, dass das tarifvertraglich zustehende Urlaubsgeld von den Arbeitnehmern ganz oder teilweise als Warengutschrift in Anspruch genommen werden konnte. Hatte sich ein Arbeitnehmer dafür entschieden, erhielt er anstelle des Geldbetrags eine Warengutschrift über diesen Betrag. Eine Barauszahlung war dann nicht mehr möglich.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung des Finanzamts, dass das in Form einer Warengutschrift zugewandte Urlaubsgeld als Barlohn und nicht als Sachlohn behandelt hatte. Die Steuerbefreiung (Rabattfreibetrag von 1.080 € pro Jahr) kann nur gewährt werden, wenn der Arbeitnehmer Sachbezüge erhält. Hat der Arbeitnehmer einen auf Geld gerichteten Anspruch und verwendet er diesen zum Erwerb von Ware, ist dies Barlohn.

Einnahmen für Pensionspferdehaltung im Rahmen der landwirtschaftlichen Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen gesondert zu erfassen

Entgelte für eine Pensionspferdehaltung sind bei der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen gesondert zu erfassen. Solche Erträge sind in der Regel nicht mit dem bei dieser Gewinnermittlungsart anzusetzenden Grundbetrag abgegolten.

Mit der hierzu ergangenen Entscheidung hat der Bundesfinanzhof einen Beitrag zur Klärung der Frage geleistet, was bei der Abgrenzung solcher besonderen Einnahmen zu beachten ist. Die Vorschrift zur Gewinnermittlung der Landwirte nach Durchschnittssätzen ist 1999 geändert worden, so dass diesen Abgrenzungsfragen nunmehr besonderes Gewicht zukommt.

In Hinblick auf die Pensionspferdehaltung kommt es entscheidend darauf an, welche Leistung der Landwirt erbringt. Von einer gesonderten Erfassung des Gewinns ist nur dann abzusehen, wenn sich die Leistung des Landwirts im Wesentlichen auf die Überlassung von Weideplätzen beschränkt.

Einzelne Anforderungen an die Bildung einer Ansparrücklage

Kleine und mittlere Betriebe konnten unter weiteren Voraussetzungen eine den Gewinn mindernde Rücklage für die künftige Anschaffung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bilden.

Die Wahl zur Bildung einer Rücklage hatte durch den Ausweis eines entsprechenden Passivpostens in der Handels- und Steuerbilanz zu erfolgen. Der Ausweis in den Konten der Buchführung war nicht erforderlich. Damit wäre lediglich eine die Ausübung des Wahlrechts vorbereitende Maßnahme dokumentiert worden.

Rücklagen der genannten Art konnten nur für die „voraussichtliche“ Anschaffung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens gebildet werden. Das Merkmal der Voraussichtlichkeit erforderte, dass die Investition im Zeitpunkt der Rücklagenbildung noch durchführbar und objektiv möglich war. Die Voraussetzung lag dann nicht mehr vor, wenn die Rücklage nach Ablauf des zweijährigen Investitionszeitraums gebildet wurde, ohne dass es tatsächlich zu einer entsprechenden Investition kam. Eine Rücklagenbildung wurde auch dann nicht anerkannt, wenn der Investitionszeitraum zwar noch nicht abgelaufen war, aber in Anbetracht des bevorstehenden Fristablaufs eine Investition nicht mehr durchführbar war.

Die Voraussetzungen lagen auch dann vor, wenn im Rahmen einer Betriebsaufspaltung das Besitzunternehmen die Wirtschaftsgüter dem Betriebsunternehmen zur Nutzung überließ. Dabei kam es nicht darauf an, ob die Beteiligung an der Betriebsgesellschaft von den Gesellschaftern des Besitzunternehmens unmittelbar oder mittelbar über eine weitere Obergesellschaft gehalten wurde.

Die vorstehenden Grundsätze ergeben sich aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs. Sie sind auch nach der Neufassung der gesetzlichen Vorschrift (Investitionsabzugsbetrag) ab dem 18. August 2007 weiter anzuwenden.

Ermittlung des Teilwerts von GmbH-Gesellschaftsanteilen bei Entnahme der Anteile aus dem Betriebsvermögen einer Besitzgesellschaft

Ein Einzelhändler gründete am 29.12.1998 eine GmbH. Sein bisheriges Einzelunternehmen brachte er zu Buchwerten ein. Die betrieblich genutzten Grundstücke behielt er zurück und verpachtete sie an die GmbH. Dadurch wurde eine Betriebsaufspaltung begründet mit der Folge, dass die GmbH-Anteile notwendiges Betriebsvermögen der Besitzgesellschaft wurden. Am selben Tag trat der Einzelhändler Gesellschaftsanteile an der soeben neu gegründeten GmbH an einen Mitarbeiter ab, und zwar einen 10%igen Anteil ohne Gegenleistung (Schenkung) und einen 15%igen Anteil gegen Zahlung von 135.000 DM.

Das Finanzgericht Köln hatte zu entscheiden, welchen Wert die GmbH-Anteile hatten und wie hoch der steuerpflichtige Entnahmegewinn war. Das Gericht setzte die Entnahme der GmbH-Anteile aus dem Betriebsvermögen der Besitzgesellschaft mit dem Teilwert an. Zur Ermittlung des Teilwerts sei der Wert des Unternehmens zu ermitteln. Grundlage für die Berechnung sei der nachhaltig erzielbare Reingewinn. Auch den übertragenen 15%igen Anteil bewertete das Gericht mit dem Teilwert, da der wahre Wert (der Teilwert) mindestens doppelt so hoch wie der vereinbarte Kaufpreis war. Hinsichtlich dieser Übertragung liege eine teilweise Entnahme vor, da der Anteil nicht zum vollen Wert veräußert wurde. Den vom Gericht als Teilentgelt angesehenen Betrag von 135.000 DM zog es vom nach Teilwertgrundsätzen ermittelten Entnahmewert zur Ermittlung des steuerpflichtigen Entnahmewerts ab.

Die endgültige Entscheidung muss der Bundesfinanzhof treffen.

Gewinnzuschlag auch bei unterjähriger Auflösung der Ansparrücklage

Eine Ansparrücklage muss am Ende des zweiten Jahres nach dem Jahr der Bildung aufgelöst werden, wenn die entsprechenden Wirtschaftsgüter nicht angeschafft worden sind. Außerdem ist ein Gewinnzuschlag von 6 % pro Jahr zu versteuern.

Ein Arzt hatte im Jahr 2000 eine Ansparrücklage gebildet und in der Buchführung für Oktober 2002 aufgelöst. Einen Gewinnzuschlag erklärte er nur für ein Jahr, weil die Rücklage nicht im gesamten Jahr 2002 bestanden habe.

Dem hat der Bundesfinanzhof widersprochen. Der Gewinnzuschlag kann nicht dadurch vermieden werden, dass die Rücklage unterjährig aufgelöst wird.

Hinweis: Die Ansparrücklage ist durch den Investitionsabzugsbetrag ersetzt worden. Zukünftig ist bei Nichtrealisierung der Anschaffungen kein Gewinnzuschlag mehr anzusetzen. Stattdessen ist der Abzugsbetrag (im Jahr des erstmaligen Abzugs) rückgängig zu machen und es erfolgt eine Verzinsung.

Investitionszuschüsse sind bei Einnahmenüberschussrechnung im Jahr der Bewilligung zu berücksichtigen

Öffentliche Investitionszuschüsse für die Anschaffung oder Herstellung bestimmter Wirtschaftsgüter mindern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Sie können jedoch auch in voller Höhe als Einnahmen angesetzt werden, wenn dies für den Empfänger günstiger ist.

Der Bundesfinanzhof hat sich zur zeitlichen Berücksichtigung solcher Zuschüsse bei der Einnahmenüberschussrechnung geäußert: Bei Ermittlung des Gewinns durch Einnahmenüberschussrechnung kommt es nicht darauf an, wann diese Zuschüsse ausgezahlt werden. Maßgebend für die steuerliche Berücksichtigung ist das Jahr der Bewilligung. Dies gilt sowohl für die Kürzung bei den Anschaffungs- oder Herstellungskosten als auch bei Ausübung des Wahlrechts zur Sofortbesteuerung.

Kein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende bei Haushaltsgemeinschaft mit volljährigem Kind

Eine Witwe lebte mit ihrem volljährigen Sohn, für den sie keinen Kinderfreibetrag mehr erhielt, und ihrer studierenden Tochter zusammen. Der Sohn wusch seine Wäsche selbst, half der Mutter bei schweren Arbeiten und kümmerte sich um das Familienauto. Er zahlte der Mutter monatlich pauschal einen Betrag, der einem Drittel der laufenden Haushaltskosten entsprach. Das Finanzamt versagte der Mutter deshalb den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende.

Zu Recht, meinte der Bundesfinanzhof. Der Entlastungsbetrag soll Alleinerziehenden den fehlenden Synergieeffekt durch gemeinsame Haushaltsführung mit einem anderen Erwachsenen ausgleichen. Alleinstehende erhalten einen Entlastungsbetrag von jährlich 1.308 €. Sie dürfen jedoch nicht mit volljährigen Personen zusammen leben, für die sie keine kindbezogenen Leistungen erhalten. Es darf keine Haushaltsgemeinschaft, also kein gemeinsames Wirtschaften, vorliegen. Eine Haushaltsgemeinschaft wird bei Meldung unter der gleichen Adresse vermutet. Die Kostenbeteiligung des Sohnes sowie seine sonstige Beteiligung am Leben der Mutter führten zu einer Haushaltsgemeinschaft. Die verwandtschaftliche Beziehung ändert daran nichts.

Die Mutter wehrt sich nun mit einer Verfassungsbeschwerde.

Keine AfA bei rückwirkender Aufhebung eines Kaufvertrags

Ein Investor kaufte im Januar 1997 ein Wohngebäude, um es zu Gewerberäumen umzubauen. Im Laufe des Jahres wurde die Genehmigung hierzu allerdings nicht erteilt. Deshalb hoben Investor und Verkäufer den Kaufvertrag im Dezember 1997 wieder auf. Der Investor machte Absetzung für Abnutzung (AfA) geltend. Das Finanzamt lehnte dies ab.

Der Bundesfinanzhof gab dem Finanzamt Recht und entschied, dass AfA nur von tatsächlichen Anschaffungskosten vorgenommen werden können. Durch die Aufhebung des Kaufvertrags hatte der Investor aber keine Anschaffungskosten und somit auch keinen Wertverlust erlitten.

Keine Anrechnung von Kapitalertragsteuerbeträgen nach Ablauf der besonderen Verjährungsfrist für Steuerzahlungen

Ein Finanzamt hatte gegen eine Kapitalgesellschaft im Jahr 1995 Körperschaftsteuer für 1993 festgesetzt. Dabei wurde die beantragte Anrechnung von Kapitalertragsteuerbeträgen abgelehnt. Die notwendige Bescheinigung über die Einbehaltung und Abführung von Kapitalertragsteuer konnte bis zur Veranlagung nicht vorgelegt werden. Erst im Jahr 2001 legte die Kapitalgesellschaft die notwendige Bescheinigung vor und beantragte die nachträgliche Anrechnung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer. Das Finanzamt lehnte den Antrag mit der Begründung ab, dass die fünfjährige Verjährungsfrist für Steuerzahlungen abgelaufen sei. Die Frist gelte auch für Steuererstattungen.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung des Finanzamts. Die Abrechnung einer fälligen Körperschaftsteuer erfolgt durch einen gesonderten Bescheid. Darin wird auch die Anrechnung von berücksichtigungsfähigen Kapitalertragsteuerbeträgen vorgenommen. Eine Änderung der Abrechnung ist nur entsprechend den gesetzlichen Vorschriften möglich. Sind sie erfüllt, wird die ursprüngliche Anrechnungsverfügung rechtswidrig, sie ist zurückzunehmen.

Im vorliegenden Fall waren die Voraussetzungen durch die nachträgliche Vorlage der Bescheinigung nur dem Grunde nach erfüllt. Die fünfjährige gleichermaßen für Steuernachzahlungen wie auch -erstattungen geltende Verjährungsfrist für eine Änderungsmöglichkeit war allerdings abgelaufen. Dementsprechend war die ursprüngliche Anrechnungsverfügung nicht mehr zurückzunehmen.

Keine Gewinnerhöhung bei Entnahmen eines Kommanditisten mit negativem Kapitalkonto bei wiederauflebender Haftung

Kommanditisten dürfen Verluste an einer Kommanditgesellschaft steuerlich nur geltend machen, soweit sie ein positives Kapitalkonto haben. Wenn sie bei negativem Kapitalkonto Entnahmen tätigen, kann dies sogar zu einer Versteuerung der Entnahmen wegen sog. Einlagenminderung führen.

Der Bundesfinanzhof hatte über folgenden Fall zu entscheiden: Die Kommanditisten einer KG hatten neben ihrer Kommanditeinlage zusätzlich ein Agio von 5 % zu entrichten, das in der Bilanz auf dem Kapitalkonto II erfasst wurde. Weil die Verluste höher waren als die Summe von Kommanditkapital und Agio, durften die überschüssenden Verluste steuerlich nicht geltend gemacht werden. Gleichzeitig tätigten die Kommanditisten Entnahmen, die das negative Kapitalkonto noch erhöhten. Das Finanzamt rechnete diese den Kommanditisten als Gewinn zu.

Das Gericht folgte dieser Auffassung nicht, weil in solchen Fällen Entnahmen nur dann Gewinn darstellen, wenn sie nicht zu einem Aufleben der Haftung nach dem HGB führen. Im entschiedenen Fall lebte sie jedoch wieder auf, weil Kommanditeinlagen, die wieder entnommen werden, insoweit als nicht geleistet gelten.

Beispiel:

Kommanditkapital lt. Handelsregister (Kapital I)	100.000 €
Agio als Kapitalrücklage (Kapital II)	5.000 €
Gesamtkapital	105.000 €
Verlust	-150.000 €

Zwischensumme Kapital	-45.000 €
Entnahme	-3.000 €
Kapital 31.12.	-48.000 €

Lösung:

Der Kommanditist kann Verluste bis zu 105.000 € geltend machen. Die Entnahme von 3.000 € ist zwar eine Einlagenminderung. Sie muss aber nicht versteuert werden, weil das handelsrechtliche Haftkapital von 100.000 € um 3.000 € gemindert wurde und nur noch in Höhe von 97.000 € vorhanden ist. Der Kommanditist würde bei Insolvenz der KG für seine Entnahme bei aufgezehrtem Kommanditkapital persönlich haften. Der vorzutragende Verlust beträgt 45.000 €.

Keine Kürzung der AfA-Bemessungsgrundlage bei Einbringung von privaten Wirtschaftsgütern gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten

Während die Einlage von Wirtschaftsgütern des Privatvermögens ins Betriebsvermögen mit dem Teilwert bewertet wird, ist die Absetzung für Abnutzung (AfA) hierbei nur vom Teilwert abzüglich der im Privatvermögen bereits vorgenommenen AfA möglich.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt über die Einbringung eines privaten Gebäudes in eine Kommanditgesellschaft entschieden, bei der dem Kommanditisten als Gegenleistung Gesellschaftsrechte von 13 Mio. DM gewährt wurden. Das Finanzamt berechnete die AfA nur vom ursprünglichen Anschaffungswert abzüglich bisher geltend gemachter AfA, was einem rechnerischen „Restbuchwert“ von 2 Mio. DM entsprach.

Das Gericht gewährte die AfA vom vollen Einbringungswert von 13 Mio. DM, weil es sich um einen tauschähnlichen Vorgang gehandelt hatte. Die Vorschriften über die Einlage sind in solchen Fällen nicht anzuwenden.

Liebhabelei bei einem landwirtschaftlichen Pachtbetrieb

Ob eine selbstständige Tätigkeit als Liebhabelei anzusehen ist, hängt hauptsächlich von der Totalgewinnprognose ab. Dies gilt nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs auch für einen landwirtschaftlichen Pachtbetrieb.

Eltern hatten ihrem Sohn den landwirtschaftlichen Betrieb zunächst für 10 und nach Verlängerung um weitere 10 auf 20 Jahre verpachtet. Innerhalb des ersten 10-Jahreszeitraums beliefen sich die Verluste auf insgesamt ca. 92.000 DM. Das Finanzamt ging von fehlender Gewinnerzielungsabsicht aus und ließ die Verluste außer Ansatz.

Eine solche Beurteilung ist nach Ansicht des Bundesfinanzhofs durchaus möglich. Dies gilt auch dann, wenn das Pachtverhältnis lediglich die Vorstufe einer später geplanten unentgeltlichen Hofübergabe ist. Auch unter Einbeziehung des verlängerten Pachtvertrags in eine Prognoserechnung war im geschilderten Fall ein Totalgewinn nicht zu erkennen, so dass von Liebhabelei auszugehen war.

Übermittelte Lohnsteuerbescheinigung kann nicht geändert werden

Wurden die Daten für eine Lohnsteuerbescheinigung an das Finanzamt übermittelt, kann der Arbeitnehmer eine nachträgliche Berichtigung der Lohnsteuerbescheinigung nicht mehr verlangen. Zu diesem Ergebnis kommt der Bundesfinanzhof.

Einer Arbeitnehmerin war eine Abfindung i. H. v. 150.000 DM netto zugesagt worden. Die Berechnung des auf diese Abfindung entfallenden Lohnsteuerbetrags hielt die Arbeitnehmerin für falsch. Im Rahmen der Veranlagung ergab sich eine weit höhere Steuerbelastung. Ursache hierfür waren laufende Einkünfte aus einer weiteren Arbeitnehmertätigkeit im Kalenderjahr der Abfindungszahlung. Sie verklagte daraufhin den Arbeitgeber beim Finanzgericht auf Neuberechnung der Abfindung und Ausstellung einer geänderten Lohnsteuerbescheinigung.

Das Gericht wies dies mit der Begründung zurück, dass Finanzgerichte für Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber nicht zuständig sind. Diese Aufgabe kommt den Arbeitsgerichten zu.

Vergebliche Aufwendungen als Werbungskosten bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Unter vergeblichen Werbungskosten sind solche Aufwendungen zu verstehen, die dadurch entstanden sind, dass die Anschaffung oder Herstellung eines zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung vorgesehenen Objekts geplant, aber nicht verwirklicht worden ist.

Vergebliche Aufwendungen sind nur dann als Werbungskosten zu berücksichtigen, wenn ein ausreichend bestimmter Zusammenhang zu der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung besteht. Dieser Zusammenhang besteht nach einem Urteil des Finanzgerichts Hamburg nicht, wenn die endgültige Entscheidung, Einkünfte erzielen zu wollen, noch nicht getroffen wurde.

Der Bundesfinanzhof wird sich mit dem Fall beschäftigen müssen.

Verlust der Darlehensforderung eines Arbeitnehmers als Werbungskosten

Gewährt der Arbeitnehmer einer GmbH deren alleinigem Gesellschafter-Geschäftsführer persönlich ein Darlehen und fällt diese Darlehensforderung aus, können abzugsfähige Werbungskosten vorliegen.

Der Bundesfinanzhof macht deutlich, dass es auf den beruflichen Veranlassungszusammenhang ankommt. An den Nachweis werden hohe Anforderungen gestellt. Maßgeblich ist, dass der Arbeitnehmer das Risiko des Darlehensverlustes aus beruflichen Gründen bewusst in Kauf genommen hat. Indiz hierfür kann sein, dass ein Außenstehender, z. B. eine Bank, das Darlehen nicht gewährt hätte. Spätest möglicher Zeitpunkt für den Abzug als Werbungskosten ist nach Aussage des Gerichts dann, wenn dem Arbeitnehmer die Wertlosigkeit der Darlehensforderung bekannt geworden ist.

Die Tatsache, dass das Darlehen im geschilderten Fall dem Gesellschafter-Geschäftsführer persönlich gewährt wurde, erschwert allenfalls den Nachweis der beruflichen Veranlassung. Ein Abzug als Werbungskosten ist damit jedoch nicht ausgeschlossen.

GmbH-Stammeinlage darf nicht umgehend als Darlehen an die GmbH & Co. KG weiterfließen

Die allgemeinen Kapitalaufbringungsregeln des GmbH-Rechts gelten auch bei der Komplementär-GmbH einer GmbH & Co. KG. Danach ist die Einlageforderung der GmbH nicht erfüllt, wenn die an sie gezahlten Einlagemittel umgehend als „Darlehen“ an die von den Inferenten beherrschte KG weiterfließen.

Dies hat der Bundesgerichtshof in einem Fall entschieden, in dem die mangels eigenen Kontos der Komplementär-GmbH in bar geleisteten Stammeinlagen bereits nach neun Tagen in voller Höhe als Darlehen an die KG weitergeleitet worden waren.

Nach Auffassung des Gerichts ergibt sich auch aus den Kapitalerhaltungsregeln keine andere Bewertung, weil diese Regeln erst nach dem ordnungsgemäß abgeschlossenen Kapitalaufbringungsverfahren anwendbar sind.

Verhängung von Ordnungsgeld wegen Nichteinreichens von Jahresabschlüssen

Die Verhängung von Ordnungsgeld durch das Registergericht wegen Nichteinreichens von Jahresabschlüssen für vor dem 1. Januar 2006 begonnene Geschäftsjahre ist auch nach dem 1. Januar 2007 weiterhin möglich und geboten. Dies hat das Oberlandesgericht München im Fall eines GmbH-Geschäftsführers entschieden, gegen den das Amtsgericht mit Beschluss vom 5. Oktober 2007 wegen Nichtvorlage der Unterlagen zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2005 ein Ordnungsgeld in Höhe von 3.000 € festgesetzt hatte.

Erbbauzinslast unterliegt beim Erwerb des Erbbaurechts durch den Grundstückseigentümer nicht der Grunderwerbsteuer

Der Verkauf eines Erbbaurechts unterliegt auch dann der Grunderwerbsteuer, wenn der Eigentümer des erbaurechtsbelasteten Grundstücks das Erbbaurecht erwirbt. Zur Gegenleistung, nach der die Grunderwerbsteuer berechnet wird, gehört im Regelfall der kapitalisierte Wert der Erbbauzinsverpflichtung, da die Verpflichtung vom Verkäufer auf den Erwerber des Erbbaurechts übergeht.

Der kapitalisierte Wert der Erbbauzinsverpflichtung gehört nach Auffassung des Bundesfinanzhofs jedoch nicht zur Gegenleistung und erhöht daher nicht die Grunderwerbsteuer, wenn der Grundstückseigentümer das Erbbaurecht erwirbt. Die Verpflichtung zur Zahlung des Erbbauzins stellt in diesem Fall keine Belastung für den Erwerber dar, weil damit keine Leistungspflicht einer anderen Person gegenüber verbunden ist.

Im Zwangsversteigerungsverfahren festgesetzte Grundstückswerte gelten nicht zwingend für Grunderwerbsteuer

Wird ein Grundstück im Rahmen einer Zwangsversteigerung erworben, bemisst sich die Grunderwerbsteuer nach dem Meistgebot und den Beträgen, hinsichtlich derer ein Erwerber als aus dem Grundstück befriedigt gilt (fiktive Forderungstilgung). Eine solche Befriedigungsfiktion soll verhindern, dass ein zur Befriedigung aus dem Grundstück Berechtigter, der nur bis zur unteren Grenze seines weit höheren dinglichen Rechts (z. B. Grundschuld) bietet, wegen dieses Rechts von anderen nicht überboten wird und bei der Erlösverteilung ganz oder zum Teil ausfällt, seine Forderung dennoch behält, obwohl ihm das Grundstück weit unter Wert zugeschlagen wurde.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass für die Berechnung der fiktiven Forderungstilgung grundsätzlich auf den im Zwangsversteigerungsverfahren festgesetzten Grundstückswert abzustellen ist, auch wenn sich der Verkehrswert des Grundstücks nach der Festsetzung verringert. Können aber bis zur Erteilung des Zuschlags aus rechtlichen Gründen kein Antrag auf Änderung des Grundstückswerts gestellt werden, entfällt für die Bemessung der Grunderwerbsteuer die Bindung an die Wertfestsetzung.

Im Urteilsfall erwarb der Ersteher eine Grundschuld am Grundstück nebst den damit gesicherten Forderungen und erhielt in der Zwangsversteigerung auf Grund seines Meistgebots den Zuschlag. Er machte geltend, dass zwischen Festsetzung des Grundstückswerts im Zwangsversteigerungsverfahren und dem Zeitpunkt des Zuschlags wertmindernde Umstände (Leerstand, Verwahrlosung) eingetreten waren, die berücksichtigt werden müssen. Da er vor dem Zuschlag kein Rechtsschutzinteresse bezüglich eines Abänderungsantrags hatte, gab ihm der Bundesfinanzhof Recht. Nun muss das Finanzgericht den Verkehrswert des Grundstücks zum Zeitpunkt des Zuschlags ermitteln.

Satzungsmäßige Sondernutzungsgebühren eines Betriebs gewerblicher Art an seine Kommune steuerlich abzugsfähig

Eine Stadt hatte sich gegenüber einem Müllentsorger verpflichtet, im Stadtgebiet diverse Müllcontainer aufzustellen und durch eigene Bedienstete zu leeren. Die hierfür vereinnahmten Entgelte versteuerte sie im Rahmen ihres Betriebs gewerblicher Art (BgA). Gleichzeitig zahlte der BgA an die Stadt Gebühren für die Nutzung der Straßen, auf denen die Müllcontainer standen und machte sie als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzamt wertete sie als verdeckte Gewinnausschüttungen, die den steuerlichen Gewinn des BgA nicht mindern dürfen.

Die Stadt bekam vor dem Bundesfinanzhof Recht, weil Sondernutzungsgebühren nach den kommunalen Gebührensatzungen der hoheitlichen Tätigkeit zuzuordnen sind und auch von privatwirtschaftlichen Unternehmen erhoben werden. Der Bundesfinanzhof hat damit seine gegenteilige Rechtsprechung geändert.

Vertragswidrige private Kfz-Nutzung durch Gesellschafter-Geschäftsführer ist verdeckte Gewinnausschüttung

Die vertraglich nicht ausdrücklich geregelte private Kfz-Nutzung durch den Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs in Höhe der Vorteilsgewährung als verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) anzusehen. Der Vorteil ist nicht mit 1 % des Bruttolistenpreises für ein Neufahrzeug, sondern nach Fremdvergleichsmaßstäben zu berechnen. Dies ist in der Regel der tatsächliche Verkehrswert des Nutzungsvorteils unter Einbeziehung eines angemessenen Gewinnaufschlags.

Dabei können die marktmäßigen Mietraten von professionellen Fahrzeugvermietern eine grobe Orientierungshilfe liefern. Die entstandenen Kosten unter Hinzuschätzung eines etwa hälftigen Gewinnaufschlags stellen eine angemessene Schätzungsgrundlage dar.

Die Aufwendungen in solchen Fällen sind bei der GmbH eine verdeckte Gewinnausschüttung. Der Gesellschafter-Geschäftsführer erzielt keinen Arbeitslohn, sondern Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Im entschiedenen Fall hatte ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH einen Firmen-Pkw auch privat genutzt, obwohl ihm dies vertraglich untersagt war.

Sozialversicherungs- und Einkommensteuerfreiheit für Arbeitsentgelte geringfügig Beschäftigter vor dem 1. April 2003

Seit dem 1.4.2003 gibt es keine steuerfreien geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse mehr. Bis zu diesem Zeitpunkt war es möglich, für Mini-Jobs eine Freistellungsbescheinigung vom Finanzamt zu erhalten. Voraussetzung für die Steuerfreiheit war u. a., dass der Arbeitnehmer keine anderen positiven Einkünfte hatte.

Das Finanzgericht Münster hatte sich mit einem das damalige Recht betreffenden Fall zu beschäftigen. Das Urteil kann bei Lohnsteueraußenprüfungen noch von Bedeutung sein. Das Gericht stellte folgende Grundsätze auf:

- Die Steuerfreiheit des Arbeitslohns bei geringfügiger Beschäftigung knüpft an die Sozialversicherungsfreiheit des Arbeitsentgelts an. Weitere steuerrechtliche Voraussetzungen sind nicht zu erfüllen.
- Für die Prüfung der Frage, ob die Entgeltgrenze (damals 325 € monatlich) eingehalten ist, muss auf das sozialversicherungsrechtliche Entstehungsprinzip abgestellt werden. Das steuerrechtliche Zuflussprinzip ist nicht maßgebend.

Beispiel: Bei einer untertariflichen Bezahlung des geringfügig beschäftigten Arbeitnehmers beurteilt sich die Versicherungspflicht wegen Überschreitens der Geringfügigkeitsgrenze nach dem tariflich zustehenden und nicht nach dem tatsächlich zugeflossenen Arbeitsentgelt.

Hinweis: Das Arbeitsentgelt aus geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnissen ist vom 1.4.2003 an stets steuerpflichtig. Die Lohnsteuer ist pauschal oder nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte zu erheben. Bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen mit einem monatlichen Entgelt von bis zu 400 € beträgt der Beitragssatz bei Pauschalierung 30 % (13 % Krankenversicherung, 15 % Rentenversicherung und 2 % Pauschalsteuersatz). Bei Mini-Jobs in Privathaushalten gelten andere Pauschalabgaben.

Abschließend muss der Bundesfinanzhof entscheiden.

Bei rückständigen Pachtzinsen kann ein Pachtvertrag fristlos gekündigt werden

Ein Verpächter verlangte vom Pächter einen höheren Pachtzins. Mit der Ermittlung des marktüblichen Zinses beauftragte der Verpächter vertragsgemäß einen Sachverständigen. Hierüber informierte er den Pächter. Dieser bestritt die Marktüblichkeit des Zinses und hinterlegte den Differenzbetrag zur bisherigen Pacht bei der Hinterlegungsstelle des zuständigen Amtsgerichts. Gestützt auf den Zahlungsrückstand kündigte der Verpächter fristlos den Pachtvertrag.

Nach Auffassung des Brandenburgischen Oberlandesgerichts war die fristlose Kündigung rechtmäßig. Entsprechend der vertraglichen Vereinbarung sei mit der Feststellung des marktüblichen Pachtzinses ein Sachverständiger betraut worden, so dass es laut Vertrag nicht mehr der Zustimmung des Pächters zur Pachtzinserhöhung bedurfte. Soweit dieser mit der vollständigen Zahlung rückständig sei, befinde er sich in Verzug und berechtige den Verpächter zur fristlosen Kündigung des Pachtvertrags. Die Hinterlegung des über den bisherigen Pachtzins hinaus geschuldeten Teils führe nicht zur Tilgung der fälligen Pachtschuld, da diese unrechtmäßig erfolgt sei. Die Hinterlegung wäre nur dann rechtmäßig gewesen, wenn Unstimmigkeiten in der Person des Pächters bestanden hätten. Das sei aber nicht

der Fall gewesen. Eine unrechtmäßige Hinterlegung hätte nur dann zur Schuldtilgung geführt, wenn der Verpächter diese angenommen hätte. Auch dies sei nicht der Fall gewesen.

Ferienjobs für Schüler sind sozialversicherungsfrei

Während der Ferien können Schüler unbegrenzt Geld verdienen, ohne sozialversicherungspflichtig zu werden. Voraussetzung ist, dass die Beschäftigung im Voraus auf maximal zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr befristet ist. Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung sowie Umlagen fallen bei diesen kurzfristigen Beschäftigungen ebenfalls nicht an, weil es sich nicht um so genannte Minijobs handelt.

Wird die Beschäftigung in einem Kalenderjahr über diesen Zeitraum hinaus fortgesetzt und ein Arbeitsentgelt von bis zu 400 € im Monat gezahlt, sind die Vorschriften für die so genannten Minijobs anzuwenden.

Hat ein Schüler das 16. Lebensjahr vollendet und übt er eine kurzfristige Beschäftigung aus, sind Beginn und Ende des Beschäftigungsverhältnisses der zuständigen Krankenkasse auf elektronischem Weg zu melden.

Beispiel: Schüler Max arbeitet erstmals in den Sommerferien vom 23.7. bis 5.9.2008 in einer Firma und erhält dafür ein Entgelt von 800 €. Es entsteht keine Sozialversicherungspflicht, weil er weniger als 50 Tage gearbeitet hat. Ab 1.10.2008 arbeitet er für monatlich 400 €. Ab diesem Tag hat der Arbeitgeber die pauschalen Beiträge sowie die Umlagen an die Knappschaft Bahn-See zu entrichten.

Die Überlassung von Standplätzen auf Wochenmärkten an Markthändler kann als Grundstücksvermietung umsatzsteuerfrei sein

Überlässt ein Unternehmer, der Wochenmärkte organisiert und durchführt, Standplätze an Händler, stellt diesen Strom zur Verfügung und übernimmt die Endreinigung, stellt dies eine einheitliche Leistung dar. Dabei steht die Vermietung der Standplätze im Vordergrund, die anderen Leistungen sind bloße Nebenleistungen zu dieser Hauptleistung. Die Entgelte der Markthändler sind daher insgesamt als Entgelte für die Überlassung von Grundstücksflächen umsatzsteuerfrei. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Notarielle Rechnung darf in einfacher Schriftform berichtet werden

Will der Unternehmer eine Rechnung berichtigen, z. B. weil er einen steuerfreien Umsatz zu Unrecht mit offen ausgewiesener Umsatzsteuer abgerechnet hat, genügt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs für die Berichtigung auch dann die einfache Schriftform, wenn die ursprüngliche Rechnung in einem notariell beurkundeten Vertrag enthalten war. In dem neuen Abrechnungspapier muss nur deutlich zum Ausdruck kommen, dass die ursprüngliche Rechnung berichtet werden soll.

Ordnungsgemäß durchgeführte Lieferung an vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmer steht Mindestbemessungsgrundlage nicht entgegen

Die Mindestbemessungsgrundlage greift bei entgeltlichen Leistungen, die Gesellschaften an ihre Gesellschafter oder denen nahe stehenden Personen ausführen. Die Besteuerung erfolgt dann nicht anhand des vereinbarten Entgelts, sondern z. B. nach den bei der Ausführung der Leistungen entstandenen Kosten.

Eine Kommanditgesellschaft veräußerte ein ihr gehörendes Grundstück an eine GbR, deren Gesellschafter zugleich die Gesellschafter ihrer alleinigen Kommanditistin waren. Als Kaufpreis für das Gebäude zahlte die GbR die Herstellungskosten abzüglich eines der KG gewährten Investitionszuschusses zuzüglich Umsatzsteuer. Das Finanzamt meinte, der Kaufpreis müsse den ungekürzten Herstellungskosten entsprechen und erhöhte die Umsatzsteuerschuld. Es verwies auf die so genannte Mindestbemessungsgrundlage.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung des Finanzamts. Rechtfertigung für die Anwendung der Mindestbemessungsgrundlage sei die Gefahr von Steuerhinterziehungen bei Rechtsgeschäften zwischen nahestehenden Personen. Die Gefahr bestehe unabhängig von der Vorsteuerabzugsberechtigung. Eine Steuerhinterziehung werde nur durch die Besteuerung anhand eines marktüblichen Entgelts ausgeschlossen. Fraglich bleibt, ob der Ansatz der Kosten, die ein marktübliches Entgelt übersteigen, gemeinschaftswidrig sein könnte.

Pflicht, das Vorliegen einer umsatzsteuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung nachzuweisen, mit EU-Recht vereinbar

Das deutsche Umsatzsteuerrecht stellt bestimmte Anforderungen an den vom Unternehmer zu erbringenden Nachweis, dass eine umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung vorliegt. Eine innergemeinschaftliche Lieferung liegt vor, wenn ein Unternehmer Waren in einen anderen EU-Mitgliedstaat an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen liefert. Zum Nachweis muss der Unternehmer im Regelfall u. a. einen handelsüblichen Beleg, aus dem sich der Bestimmungsort des gelieferten Gegenstands ergibt, und in den Fällen, dass der Abnehmer den Gegenstand in einen anderen EU-Mitgliedstaat befördert, eine Versicherung des Abnehmers vorlegen, dass er oder ein von ihm Beauftragter den Gegenstand ins übrige Gemeinschaftsgebiet befördert. Diese Anforderungen sind nach Auffassung des Bundesfinanzhofs mit dem EU-Recht vereinbar.

Kann der Unternehmer den Nachweis nicht führen, ist der Umsatz regelmäßig als steuerpflichtig zu behandeln. Nur wenn auch ohne diese Unterlagen eindeutig feststeht, dass eine innergemeinschaftliche Lieferung vorliegt, ist der Umsatz steuerfrei.

Umsätze aus ärztlich verordneter Hippotherapie sind umsatzsteuerfrei

Eine Diplom-Pädagogin betrieb ein Zentrum für therapeutisches Reiten (Hippotherapie). Die Behandlungen wurden ausschließlich von angestellten Krankengymnasten mit hippotherapeutischer Zusatzausbildung durchgeführt. Vom Gesamtumsatz entfielen rd. 90 % auf diese Behandlungen, die von Ärzten verordnet und von diesen als Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahmen auch überwacht wurden. Die Umsätze behandelte die Diplom-Pädagogin als steuerfrei, während das Finanzamt sämtliche Umsätze der Umsatzsteuer unterwarf.

Dem widersprach der Bundesfinanzhof. Die im entschiedenen Fall durchgeführte Hippotherapie ist eine Heilbehandlung, die von der Umsatzsteuer befreit ist. Da die Angestellten über die berufliche Qualifikation verfügen und die Heilbehandlung von Ärzten verordnet und überwacht wird, spielt es auch keine Rolle, ob Krankenkassen die Kosten für diese Art der Heilbehandlung übernehmen.

Vorsteuerabzug für Grundstücksgemeinschaft bei Auftragserteilung durch nur einen Miteigentümer ist möglich

Vorsteuerabzugsberechtigt ist grundsätzlich der Leistungsempfänger, der aus dem der Leistung zu Grunde liegenden Schuldverhältnis als Auftraggeber berechtigt und verpflichtet ist.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat entschieden, dass unter bestimmten Voraussetzungen der Vorsteuerabzug für eine Grundstücksgemeinschaft möglich ist, selbst wenn nur einer der Gesellschafter als Bauherr und Auftraggeber aufgetreten ist. Es muss sich aus den Gesamtumständen deutlich ergeben, dass die Grundstücksgemeinschaft Leistungsempfänger sein soll und umsatzsteuerrechtlich die Unternehmereigenschaft besitzt. Weiterhin muss erkennbar sein, dass die einzelnen Grundstückseigentümer nicht unternehmerisch tätig geworden sind.

Für den Vorsteuerabzug reicht es in solchen Fällen aus, wenn die Rechnung nur an einen Gesellschafter gestellt ist, diese jedoch einen Bezug zum Grundstück aufweist. Die Gefahr des Missbrauchs oder der Steuerhinterziehung muss allerdings ausgeschlossen sein.

Der Bundesfinanzhof wird abschließend entscheiden.

Zeitpunkt der Vorsteuerberichtigung bei Rechnungsberichtigung wegen unberechtigt ausgewiesener Umsatzsteuer bedeutsam

Wird in einer Rechnung Umsatzsteuer unberechtigt ausgewiesen, schuldet der Rechnungsaussteller diese Umsatzsteuer. Der Rechnungsempfänger kann diese Vorsteuer jedoch nicht abziehen. Falls der Empfänger doch Vorsteuer abgezogen hat, wirkt eine Korrektur der fehlerhaften Rechnung in einem späteren Veranlagungszeitraum auf das Jahr der Leistung und Abrechnung zurück.

In dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hatte ein Unternehmer im Rahmen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen mit Umsatzsteuer abgerechnet und das Finanzamt dem Erwerber zunächst den Vorsteuerabzug gewährt. Erst später stellte sich heraus, dass dieser Vorgang nicht steuerbar und damit ein Vorsteuerabzug nicht möglich war. Das Finanzamt forderte die Vorsteuern von dem Rechnungsempfänger zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich nach Rechnungsberichtigung durch den Veräußerer, zurück. Dies hat das Gericht verneint.

Dieser Frage kommt unter Berücksichtigung der Verjährungsvorschriften besondere Bedeutung zu. Ist für den Veranlagungszeitraum des fehlerhaften Vorsteuerabzugs Festsetzungsverjährung eingetreten, hat eine spätere Korrektur der Rechnung durch den Rechnungsaussteller insoweit keine Auswirkung.

Der Bau von Wintergärten auf Balkonflächen ist eine nachhaltige bauliche Veränderung

In einem vom Amtsgericht Konstanz entschiedenen Fall stritten die Wohnungseigentümer darüber, ob die Errichtung von Wintergärten auf Balkonflächen und der Bau eines Außenaufzugs nachteilige bauliche Veränderungen sind. Die Eigentümerversammlung hatte mehrheitlich die beabsichtigten Maßnahmen beschlossen. Gegen diese Beschlüsse wandten sich verschiedene Miteigentümer, die in den beschlossenen Maßnahmen jeweils nachteilige bauliche Veränderungen sahen, die nur einstimmig hätten beschlossen werden können.

Das Gericht gab ihnen Recht. Die Baumaßnahmen verursachen eine nachteilige bauliche Veränderung des Gemeinschaftseigentums. Auch nach der Neufassung des Wohnungseigentumsgesetzes bedarf es nur dann nicht der Zustimmung aller Eigentümer, wenn es sich um eine Modernisierungsmaßnahme handelt und dadurch die Eigenart der Anlage nicht verändert wird. Den Bau der Wintergärten sah das Gericht nicht als Modernisierungsmaßnahme an. Der Bau des Außenaufzugs dahingegen verbessere zwar die Wohnverhältnisse, verändere aber massiv die Eigenart des Gebäudes. Eine solche Maßnahme hätte ebenfalls nur einstimmig beschlossen werden können.

Schuldversprechen des Vorstandsmitglieds eines Vereins

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall hatte ein Vorstandsmitglied eines Sportvereins erklärt, dass er für die dem Verein durch den pflichtwidrigen Abschluss von Trainerverträgen entstehenden Kosten persönlich einstehen werde, soweit sie nicht durch Sponsorengelder und Werbung aufgebracht werden könnten.

Nach Auffassung des Gerichts handelte es sich bei dieser Finanzierungszusage nicht um ein schenkweise erteiltes abstraktes Schuldversprechen, das der notariellen Beurkundung bedurft hätte, sondern vielmehr um ein deklaratorisches Schuldanerkennntnis, das mit Rücksicht auf die Vereinsmitgliedschaft sowie zur Abwendung von Schadensersatzansprüchen abgegeben wurde.

Dementsprechend bejahte das Gericht dem Grunde nach die Schadensersatzverpflichtung des Vorstandsmitglieds gegenüber dem Verein.

Vom Mieter verursachte Mietschäden berechtigen nicht zur Mietkürzung

In einem vom Oberlandesgericht Düsseldorf entschiedenen Fall hatte der unbeaufsichtigt in der Wohnung zurückgelassene fünfjährige Sohn des Mieters mit einem der zahlreich in der Wohnung herumliegenden Feuerzeuge seine Spielzeugkiste angezündet und einen Brand verursacht. Die Wohnung konnte daraufhin zeitweise nicht uneingeschränkt genutzt werden. Der Mieter zahlte für diesen Zeitraum keine Miete. Da der Vermieter von der Gebäudeversicherung den Mietausfall nicht ersetzt bekam, verlangte er vom Mieter weiterhin die Zahlung der Miete.

Nach Auffassung des Gerichts auch zu Recht. Sofern der die Nutzungsmöglichkeit der Wohnung beeinträchtigende Schaden vom Mieter schuldhaft verursacht worden sei, bliebe dieser zur Mietzahlung verpflichtet. Die Eltern hätten damit rechnen müssen, dass ihr Kind mit einem der herumliegenden Feuerzeuge spielen und experimentieren könnte. Bei einem Fünf- bis Sechsjährigen müsse damit gerechnet werden, dass er den Verlockungen des Feuers erliege, auch wenn er normal entwickelt und bislang nie aufgefallen sei.